

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 24. Januar 2019

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 2019

Aufgrund § 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 24. Januar 2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Die Einrichtungen der Altenhilfe und Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) werden als Eigenbetrieb geführt, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich jeweils mit diesen Organisationseinheiten verbundenen Einrichtungen, Dienste, Wohnungen und Personalwohnungen.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Leben & Wohnen".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.600.000 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe und der Wohnungslosenhilfe mit dem Ziel einer angemessenen, bedarfsorientierten und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des Versorgungsauftrages der Einrichtungen.

(2) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung der LHS als Trägerin öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der Altenhilfe und Wohlfahrtspflege sowie Wohnungslosenhilfe.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die LHS erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.

Die LHS erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die LHS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- der Gemeinderat
- der Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über:

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seiner Leistungsangebote
2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Betriebsleitung
3. Personalangelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei Beamtinnen und Beamten
4. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan sowie deren Änderung

5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
6. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Prüfungsauftrages. Der Abschlussprüfer ist spätestens nach fünf Jahren turnusmäßig zu wechseln
7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die LHS

§ 6

Betriebsausschuss

(1) Der nach der Hauptsatzung der LHS gebildete Sozial- und Gesundheitsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt in dieser Funktion die Bezeichnung "Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Leben und Wohnen".

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern (§ 24 Abs. 3 GemO bleibt unberührt).

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn diese 150.000 € im Einzelfall übersteigen,
2. Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 150.000 € übersteigen und nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,
3. die Genehmigung von im Vermögensplan nicht vorgesehenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 150.000 € übersteigen,
4. die Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 750.000 € im Einzelfall,
5. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 625.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 275.000 € im Einzelfall, soweit diese nicht als Entscheidung für Baumaßnahmen nach Nr. 5 gelten,
7. die Erteilung von Architekten-, Ingenieur- und Gutachteraufträgen bei einem Honorar von mehr als 75.000 €,
8. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 200.000 € übersteigt,

9. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 200.000 € übersteigt, ausgenommen die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen,
10. Miet-, Pacht- und Leasingverträge, sofern das jährliche Nutzungsentgelt 60.000 € im Einzelfall übersteigt oder die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt,
11. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag bzw. Streitwert von 50.000 €,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 75.000 €,
13. im Einvernehmen mit der Betriebsleitung (§ 11 Abs. 2 EigBG) die Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung,
14. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Sie beziehen sich bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.

(4) Der Betriebsausschuss berät im Übrigen alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, über die der Gemeinderat nach § 5 entscheidet. Abweichend davon werden die Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im Verwaltungsausschuss vorberaten.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm/ihr durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dazu gehören auch

1. Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen,
2. alle Personalangelegenheiten der Beamten/Beamtinnen beim Eigenbetrieb, soweit nicht der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss zuständig ist,
3. die mit dem Gesamtpersonalrat abzuklärenden Angelegenheiten einschließlich der Dienstvereinbarungen, die auch für den Eigenbetrieb gelten.

(2) Der oder die Beigeordnete, zu dessen/deren Geschäftskreis die Einrichtungen nach § 1 gehören, vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ständig im Aufgabenbereich des Eigenbetriebs (ständiger Sondervertreter oder ständige Sondervertreterin).

§ 8 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin. Er/Sie führt die Bezeichnung "Geschäftsführer/Geschäftsführerin Eigenbetrieb Leben und Wohnen". Die Bestellung erfolgt befristet auf längstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten für die Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Er/Sie leitet den Eigenbetrieb im Rahmen seiner/ihrer gesetzlichen und der ihm/ihr nach Abs. 2 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordination und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt die Stadt im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie ist gegenüber den Einrichtungsleitungen und allen Mitarbeitern des Eigenbetriebs weisungsbefugt.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterrichtet die Einrichtungsleitungen über alle relevanten Geschäftsvorgänge und stellt ihnen die notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erledigt alle Aufgaben des Eigenbetriebs, für die nicht aufgrund dieser Satzung der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig ist, insbesondere

1. die strategische Führung des Eigenbetriebs unter Beachtung der wirtschaftlichen Ressourcenoptimierung, Marktpositionierung und Controlling, nachhaltige Qualitätssicherung im Rahmen des Versorgungsauftrags jeweils nach den Zielvorgaben des Trägers
2. Grundsatzentscheidungen bei einrichtungsübergreifenden Themen und Projekten sowie deren Steuerung und Koordinierung
3. Gesamtverantwortung für Personalwesen, Sach- und Finanzmittel sowie das Rechnungswesen
4. die Vertretung des Eigenbetriebs nach außen
5. Entgeltverhandlungen mit den Leistungsträgern
6. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit des Eigenbetriebs

7. Datenschutz in den Einrichtungen des Eigenbetriebs
8. Compliance Managementsystem des Eigenbetriebs, sofern nicht die zentrale Antikorruptionsstelle der LHS zuständig ist
9. Änderungen in der organisatorischen Struktur des Eigenbetriebs.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Beratungen des Gemeinderats und an den Sitzungen des Betriebsausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Er/Sie vollzieht Beschlüsse des Gemeinderats und Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

§ 10

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere

1. regelmäßig, zum 31.05., 30.09. sowie zum Jahresende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten. Dabei sind neben finanzwirtschaftlichen auch leistungsbezogene und qualitative Daten in die Berichte aufzunehmen.
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat dem Beigeordneten/der Beigeordneten für Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen über den/die für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten/zuständige Beigeordnete alle Angelegenheiten mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der LHS oder die Strukturen der Einrichtungen berühren. Insbesondere leitet er/sie ihm/ihr den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 1 zu. Die Zusammenarbeit mit dem Finanz- und Beteiligungsbereich im Sinne der Regelungen für die Eigenbetriebe ist sicherzustellen.

§ 11 Erweiterte Geschäftsleitung

(1) Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus der Betriebsleitung und weiteren Mitgliedern. Ihre inneren Angelegenheiten werden durch diese Geschäftsordnung geregelt (§ 12).

(2) Die weiteren Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung unterstützen die Betriebsleitung bei der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin unter Berücksichtigung der Anforderungen an die wirtschaftliche Betriebsführung. Die Zahl und Funktionen der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Nähere über den Geschäftsgang innerhalb des Eigenbetriebes und die Zusammensetzung, die Aufgaben und Befugnisse der erweiterten Geschäftsleitung regelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin durch eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13 Inanspruchnahme städtischer Ämter

Der Eigenbetrieb bedient sich bei der laufenden Betriebsführung der städtischen Ämter und Eigenbetriebe sowie ihrer Einrichtungen entsprechend der zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung durch die Eigenbetriebe aufgrund des § 10 EigBG ergangenen "Regelung für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Schlussvorschriften

Die Betriebssatzung tritt am* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

*** Hinweis:**

Nachdem in § 14 Satz 1 der Betriebssatzung kein konkretes Inkrafttretensdatum genannt ist, tritt die Betriebssatzung nach den Allgemeinen Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Betriebssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.